



Merkblatt betr. vorzeitige Grabaufhebung und Entnahme einer Urne

Kommunale Bestimmungen

Bestattungs- und Friedhofsreglement vom 13.12.2001:

§ 18 Vorzeitige Grabaufhebung, Verlegung von Urnen

¹ Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann ein Grab vorzeitig aufgehoben werden.

² Auf Gesuch und gegen Erstattung der Kosten können Urnen aus dem Grab wieder entnommen werden, sofern sie nicht aus leicht verweslichem Material gefertigt sind.

³ Das aufgehobene Grab ist auf Kosten der Hinterbliebenen mit einer Dauerbepflanzung zu versehen.

⁴ Bei vorzeitiger Aufhebung eines Grabes besteht kein Anspruch auf anteilmässige Rückerstattung einer allfälligen Grabstättengebühr.

§ 19 Räumung von Grabfeldern

³ Wird das Grabfeld nicht innert Frist abgeräumt, so fallen Grabmäler und Pflanzen entschädigungslos an die Gemeinde.

Bestattungs- und Friedhofsverordnung vom 09.04.2002:

§ 6 Entscheid der Angehörigen

Liegt keine schriftliche Willenserklärung der verstorbenen Person vor, so entscheiden die am nahestehendsten Hinterbliebenen in der Regel in folgender Reihenfolge über die Art der Bestattung: Ehegatten, Lebenspartner, Kinder, Eltern, weitere Angehörige.

§ 37 Urnenentnahme, Urnenverlegung, Grabaufhebung

¹ Für die Entnahme und/oder Verlegung einer Urne auf Wunsch der Hinterbliebenen sind folgende Gebühren zu entrichten:

Urnenentnahme:

- | | |
|--|---------|
| 1. aus einem Reihen- oder Familiengrab | CHF 350 |
| 2. aus einer Urnennische | CHF 100 |
| 3. aus einem Gemeinschaftsgrab | CHF 150 |

Wieder-Beisetzung einer Urne mit Graböffnung:

- | | |
|---|---------|
| 1. in bestehendes Reihen- oder Familiengrab | CHF 350 |
| 2. in eine bestehende Urnennische | CHF 100 |

Wieder-Beisetzung einer Urne ohne Graböffnung:

- | | |
|--|---------|
| 1. in ein geöffnetes Reihen- oder Familiengrab | CHF 150 |
| 2. in eine geöffnete Urnennische | CHF 50 |

² Bei vorzeitiger Aufhebung sind für die Pflege des Grabes pro Jahr CHF 100 der verbleibenden ordentlichen Belegungszeit zu bezahlen.

Was ist zu tun beim Wunsch nach vorzeitiger Grabaufhebung und/oder Verlegung einer Urne?

- Gesuchsformular vollständig ausgefüllt und unterzeichnet an die Gemeindeverwaltung einreichen.

- Information ans Friedhofsteam (Tel. 061 421 96 62), wenn Sie das Grabmal, die Urne und/oder die Bepflanzung behalten möchten, und Organisation der Räumung. Ansonsten erfolgt die Grabfeldräumung durch die Gemeinde.
- Wenn die Gesuch stellende Person in der Entscheid-Reihenfolge der Angehörigen (siehe § 6 Bestattungs- und Friedhofsverordnung) nicht an erster Stelle steht, bedarf es der Zustimmung des entscheidungsberechtigten Angehörigen.
- Bei vorzeitiger Aufhebung eines Grabes sind für die Pflege desselben bis zum Ablauf der ordentlichen Belegungszeit CHF 100 pro Jahr zu bezahlen. Wird also ein Grab z. B. fünf Jahre von Ablauf der regulären Belegungsdauer aufgehoben, ist ein Gesamtbetrag von CHF 500 für dessen Pflege zu bezahlen (einmalige Rechnungsstellung durch die Gemeinde).